

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 27. Aug. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/769/2026		
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG NK (Änderungsbereich Voltlage), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, (Hier: Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Änderung des Geltungsbereiches)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	25.08.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	27.08.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	07.09.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

In der Sitzung des Samtgemeinderates am 09.09.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB und für die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen beabsichtigte mit der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer **ca. 50,28 ha** großen Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in der Mitgliedsgemeinde Voltlage vorzunehmen.

Der Geltungsbereich wurde vom Vorhabenträger damals fälschlicherweise in seiner Gesamtheit mit Hilfe der damals vorliegenden Karten und durch Übertragungsfehler im Anhang der Beschlussvorlage v. 09.09.2024, vom Vorhabenträger nicht korrekt wiedergegeben. In diesem Zuge sind auch alle damals notwendigen Flurstücke nicht vollständig erfasst worden.

Unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 600 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ergibt sich nach aktueller Aussage des Vorhabenträgers noch eine Potentialfläche von **rund 73 ha**, die als Standort für Windenergieanlagen geeignet erscheint und Platz für 5 Windenergieanlagen bietet. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen weist in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft aus (siehe Anlage 1).

Um das geplante Projekt "Windpark Voltlager Aa" mit dem geänderten Geltungsbereich von rund 73 ha realisieren zu können, ist ein neuer Aufstellungsbeschluss für die 42. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 "Sondergebiet Windpark Voltlager Aa" der Gemeinde Voltlage durchzuführen.

Die Gemeinde Voltlage ist Gesellschafter der Agrowea WP Voltlage Planungsgesellschaft GmbH & Co. KG mit Sitz in Voltlage. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister Osnabrück.

Der erweiterte Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP ist aus dem angefügten Planauszug (Anlage 2) ersichtlich. Konkret umfasst die vorbezeichnete Flächennutzungsplanänderung die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Voltlage

Flur: 21, Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 10 (tlw.), 7 (tlw.), 13/3 (tlw.), 30 (tlw.), 31 (tlw.), 33 (tlw.), 34 (tlw.), 36 (tlw.), 35, 37 (tlw.), 38 (tlw.), 39 (tlw.) und 40 (tlw.), sowie: **Flur 22**: Flurstücke: 2 (tlw.), 3 (tlw.), 11 (tlw.), 13 (tlw.), 14, 15, 16/2 (tlw.), 16/3 (tlw.), 17/2, 17/1 (tlw.), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 23 (tlw.), 24 (tlw.), 21 (tlw.), 20 (tlw.), 34, 32 (tlw.), 33 (tlw.), 35 (tlw.), 36 (tlw.), 37, 38 (tlw.), 40, 41 (tlw.), 43 (tlw.), 42, 48 (tlw.), 49 (tlw.), 56, 50, 55/2, 55/1, 52, 51, 30 (tlw.), 31 (tlw.) und 39 (tlw.) und: **Flur: 23**, Flurstücke 33 (tlw.), 32 (tlw.) und 31/1 (tlw.), 34.

Gemarkung Weese:

Flur: 21, Flurstücke 18/3, 18/5 (tlw.), 17/1 (tlw.), 17/2, 8 (tlw.), 5 (tlw.), 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3, 4 (tlw.) und 9 (tlw.).

Gemarkung Höckel:

Flur: 21 Flurstück 54/1 (tlw.)

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung der 42. Flächenplannutzungsänderung anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen, bei der die Ausweisung einer rund 73 ha großen Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in der Mitgliedsgemeinde Voltlage vorgenommen wird. Zudem wird beschlossen, die sich anschließende Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

11.08.2026

(S.Busch)